

Nachtrag zur Beschlussvorlage V0027/15 vom 12.02.2015

-öffentlich-

Stadtrat

16.04.2015

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 930 Äll „Zuchering - Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

-Entwurfsgenehmigung-

Kurzvortrag:

Aus den Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung am 17.03.2015 ging hervor, dass im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 930 Äll „Zuchering - Weiherfeld“ auf der schraffiert dargestellten Gewerbegebietsfläche (s. Anlage 1, Plangrafik) ausnahmsweise ein Einzelhandelsbetrieb mit Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² zugelassen werden soll. Voraussetzung für diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch, dass in einer Bedarfs- und Auswirkungsanalyse nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Ingolstadt und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten sind und die Vermutung eines sondergebietspflichtigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung widerlegt ist.

Soweit der Stadtrat dieser Beschlussempfehlung folgt, wird die bauplanungsrechtliche Festsetzung des vorliegenden Planungsentwurfes Ziffer I.1. zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet entsprechend Anlage 2 zu diesem Nachtrag neu gefasst.

Der Abschnitt I.6.1 „Art der baulichen Nutzung“, Seite 12 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 930 Äll für den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich wird entsprechend der Anlage 3 zu diesem Nachtrag angepasst.

Antrag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 930 Äll „Zuchering-Weiherfeld“ gemäß der Beschlussvorlage V0027/15 vom 12.02.2015, in der Fassung dieses Nachtrages, wird genehmigt.

Referat VII, Stadtentwicklung und Baurecht, 27.03.2015

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin